

Deutsche Taekwondo Union e. V.



2.6

Neufassung

PASSORDNUNG

(PassO)

Inkrafttreten der Neufassung aufgrund des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 03.10.2020

Nr. 2.6 Passordnung

Neufassung

Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020

Seite 1 von 32

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Grundsätze**
- 1. Eigentums- und Besitzverhältnis
 - 2. Form
 - 3. Begriffsdefinitionen
 - 3.1 Passausstellung
 - 3.2 Bestätigungsvermerk
 - 3.3 Passinhaber
 - 3.4 Verein
 - 3.5 Zuständiger Verein
 - 3.6 Zuständiger Landesverband
 - 3.7 Zweitausfertigung
 - 4. Zweck des DTU-Sportpasses
 - 4.1 Pass als Bedingung
 - 4.2 Legitimierungspflicht
 - 5. Zum Passbesitz
 - 5.1 Passpflicht
 - 5.2 Passive Mitgliedschaft
 - 5.3 Ein-Pass-Prinzip
 - 5.4 Passverwahrung
 - 5.5 Aktualität der Passinhalte
 - 6. Startberechtigung
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Bedeutung und Wirkung der Startberechtigung
 - 6.3 Wechsel der Startberechtigung
 - 6.3.1 Freie Vereinswahl
 - 6.3.2 Abmeldung bisheriger Verein
 - 6.3.3 Neue Startberechtigung
 - 6.4 Startsperr
 - 6.4.1 Wechsel des LV
 - 6.4.2 Startberechtigung bei Sanktionierung
 - 7. Unterbrechung der Verbandszugehörigkeit
 - 7.1 Wiedereintritt
 - 7.1.1 Wiedereintritt in den früheren Verein
 - 7.1.2 Wiedereintritt in anderen Verein
 - 7.1.3 Zweitpass bei Wiedereintritt
- § 2 Zuständigkeiten**
- 1. Generalkompetenz
 - 2. Fachaufsicht
 - 3. Delegation von Kompetenzen
 - 3.1 Kompetenzen der LV
 - 3.2 Kompetenzen der Vereine
 - 4. Passkontrolle
 - 4.1 Anlasslose Passkontrolle
 - 4.2 Anlassbezogene Passkontrolle
 - 4.3 Wettkampfleitung, Protest- und Schiedskomitee

Nr. 2.6 Passordnung

- 4.4 Bundes- und Landes-Rechtsausschüsse
- 4.5 Sonstige Beauftragte
- 5. Eintragungskompetenzen, damit zusammenhängende Rechte und Pflichten sowie Verpflichtungen aus dem Passbesitz
 - 5.1 Delegation von Eintragungskompetenzen
 - 5.1.1 DTU-Geschäftsstelle
 - 5.1.2 DTU-Landesverbände
 - 5.1.3 Mitgliedsvereine der DTU-Landesverbände
 - 5.1.4 Bundesreferent für das Prüfungswesen
 - 5.1.5 Landesreferenten für das Prüfungswesen
 - 5.1.6 Lizenzierte DTU-Prüfer
 - 5.1.7 Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen Zweikampf und Technik
 - 5.1.8 Landesreferenten für das Kampfrichterwesen Zweikampf und Technik
 - 5.1.9 Wettkampfleitung auf Bundesebene
 - 5.1.10 Wettkampfleitung auf Landesverbandsebene
 - 5.1.11 Bundesreferent für das Bildungswesen
 - 5.1.12 Landesreferenten für das Lehr- und Bildungswesen
 - 5.1.13 Bundesreferent für den Breitensport
 - 5.1.14 Landesreferenten für den Breitensport
 - 5.1.15 Vertreter der Deutschen Taekwondo Jugend
 - 5.1.16 Jugendvertreter der Landesverbände
- 6. Frist für Eintragungen
- 7. Kompetenzüberschreitung durch unberechtigte Eintragungen
- 8. Verbandsloyalität

§ 3 Passinhalte und Eintragungen

- 1. Datenidentität
- 2. Gültigkeit des Passes
 - 2.1 Gültigkeitsvoraussetzungen
 - 2.2 Beginn der erstmaligen Gültigkeit
 - 2.3 Gültigkeit in der Folgezeit
 - 2.4 Gültigkeitsdauer
- 3. Ungültigkeit des Passes
 - 3.1 Zwingende Ungültigkeit
 - 3.2 Mögliche Ungültigkeit
 - 3.3 Vorübergehende Ungültigkeit
 - 3.4 Ungültigkeitserklärung
- 4. Passnummer
 - 4.1 Zusammensetzung
 - 4.2 Verfahren
- 5. Eintragungen
 - 5.1 Lichtbild
 - 5.2 Pflichteinträge
 - 5.3 Weitere Pflichteinträge
 - 5.4 Sonstige Einträge
 - 5.4.1 Sichtbarkeit des Namens des Passinhabers
 - 5.4.2 Eintragung auf Verlangen
 - 5.5 Eintragungen bei Vereinswechsel
 - 5.6 Eintragung von Kup-Graduierungen

Nr. 2.6 Passordnung

- 5.6.1 Gewöhnliche Vereins-Kup-Prüfung
- 5.6.2 Überspringen eines Kupgrades
- 5.6.3 Anerkennung eines extern abgelegten Kupgrades nach Überprüfung (Einzelsportler)
- 5.6.4 Anerkennung von extern abgelegten Kupgraden bei erstmaligem Beitritt eines neuen Vereins
- 5.6.5 Vorgehen bei Schulsportprüfungen
- 5.6.6 Vorgehen bei Zweitpass
- 5.7 Eintragung Poom- und Dan-Grade
 - 5.7.1 Gewöhnliche Vereins-Danprüfung
 - 5.7.2 Gewöhnliche Landes-Danprüfung
 - 5.7.3 Gewöhnliche Bundes-Danprüfung
 - 5.7.4 Anerkennung von Dan- und Poom-Graden mit technischer Prüfung
 - 5.7.5 Anerkennung von Dan- und Poomgraden ohne technische Prüfung
 - 5.7.6 Umschreibung von Poom auf Dan
 - 5.7.7 Zweitpass bei 1. bis 3. Dan bzw. Poom
 - 5.7.8 Zweitpass ab 4. Dan und höher
 - 5.7.9 Vorgehen bei Ehren-Dangraden
- 5.8 Teilnahme von Minderjährigen an sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen
- 5.9 Eintragung und Vorgehen bei KO-Sperre
- 5.10 Vorgehen bei Startsperr
- 5.11 Vorgehen bei anderweitigen Einträgen
- 5.12 Sonstige Einträge
- 6. Korrekturen und Änderungen
 - 6.1 Änderung von Namen und Daten

§ 4 Zweitausfertigung

- 1. Voraussetzungen
 - 1.1 Kennzeichnung von Zweitpässen
 - 1.2 Ungültigkeit des Vorpasses
 - 1.3 Wiederfinden des verloren gegangenen Vorpasses
 - 1.4 Folge des Zweitpasses

§ 5 Umgang mit Regelverstößen

- 1. Richtschnur
- 2. Anzeigepflicht
 - 2.1 Minderschwerer Regelverstoß
 - 2.2 Schwerwiegender Regelverstoß
- 3. Folgen bei Regelverstößen
 - 3.1 Grundsatz für die Einziehung
 - 3.2 Tatbestände für die Einziehung (Beispiele)
 - 3.3 Zuleitung an BPR
 - 3.4 Entscheidung durch den BPR
 - 3.5 Vorgehen bei nachgewiesenem Regelverstoß
 - 3.6 Vorgehen bei Regelverstößen von geringer Bedeutung

§ 6 Schlussbestimmungen

Nr. 2.6 Passordnung

Abkürzungen:

BPR	Bundesreferent für das Prüfungswesen
DBO	Datenbankordnung
DTU	Deutsche Taekwondo Union
JSM	Jahressichtmarke
LPR	Landesreferent für das Prüfungswesen
LV	Landesverband / Landesverbände
PO	Prüfungsordnung
TKD	Taekwondo
usw.	und so weiter
WOT	Wettkampfordnung Zweikampf
WT	World Taekwondo
WTE	World Taekwondo Europe

Nr. 2.6 Passordnung

PASSORDNUNG (PassO)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Eigentums- und Besitzverhältnis

Der DTU-Sportpass (im Folgenden „Pass“ genannt) ist Eigentum der Deutschen Taekwondo Union (DTU) und wird den Mitgliedern (natürliche Personen) eines Vereins, der seinerseits Mitglied in einem DTU-angehörigen Landesverband ist, entgeltlich zur Benutzung überlassen. Der Passinhaber ist Besitzer und Benutzer des Passes und trägt grundsätzlich die Kosten für die Benutzung.

2. Form

Der Pass wird von der DTU in Form eines mehrseitigen Heftes (Papier) zur Verfügung gestellt.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Passausstellung

Ein von der DTU ausgegebener Pass wird ausgestellt, indem die persönlichen Daten des Passinhabers dort eingetragen und sein Lichtbild darin eingefügt wird.

3.2 Bestätigungsvermerk

Die Bescheinigung mittels Siegelstempel (DTU oder LV), Datum und Unterschrift durch einen Berechtigten wird als „Bestätigungsvermerk“ im Sinne dieser Ordnung für folgende Sachverhalte bezeichnet:

- a) Persönliche Daten und Lichtbild des Passinhabers;
- b) Jahressichtvermerk im Ausstellungsjahr;
- c) Vereinswechsel;
- d) Namensänderung;
- e) Datenkorrektur.

3.3 Passinhaber

Passinhaber ist die Person, deren persönliche Daten nebst Lichtbild im Passdokument eingetragen sind.

Nr. 2.6 Passordnung

3.4 Verein

„Verein“ im Sinne dieser Ordnung ist eine juristische Person, die aktives Taekwondo-Training anbietet und im Vereinsregister eingetragen ist.

3.5 Zuständiger Verein

Zuständig ist der Verein, für den der Passinhaber startberechtigt ist.

3.6 Zuständiger Landesverband

Zuständig ist der LV, dem der Verein, für den der Passinhaber startberechtigt ist, als ordentliches Mitglied angeschlossen ist.

3.7 Zweitausfertigung

Als „Zweitausfertigung“ wird jeder weitere Folgepass bezeichnet, der nach dem Erstpasse für eine DTU-angehörige Person im Rahmen dieser Ordnung ausgestellt wird.

4. Zweck des DTU-Sportpasses

Der Pass dient der Legitimierung des Passinhabers und ist der Nachweis über

- dessen Mitgliedschaft in einem über den zuständigen LV der DTU angeschlossenen Verein;
- etwaig stattgefundene Vereinswechsel;
- die Startberechtigung des Passinhabers;
- die erworbenen Graduierungen (Kup, Poom und Dan);
- die erworbenen Lizenzen;
- ausgeübte Ehrenämter;
- die Teilnahme an Lehrgängen (Aus- und Fortbildungen);
- erreichte Erfolge bei Wettkampf- und Turnierteilnahmen (Zweikampf und Technik);
- die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen;
- Start- und KO-Sperren im Sportverkehr;

Nr. 2.6 Passordnung

- die Jahressichtvermerke.

4.1 Pass als Bedingung

Ein gültiger Pass ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sport- und Verbandsverkehr innerhalb der DTU und seiner Landesverbände. Weitere Bedingungen können sich aus dem für den Verband geltenden Regelwerk, der jeweiligen Ausschreibung und sonstigen verbandlichen Richtlinien ergeben. Diese sind ggfs. zu beachten.

4.2 Legitimierungspflicht

Der Pass ist im Zusammenhang mit der Teilnahme des Passinhabers an sportlichen und verbandlichen Veranstaltungen innerhalb der DTU sowie im Zusammenhang mit der Beantragung verbandlicher Leistungen bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Zum Passbesitz

5.1 Passpflicht

Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen LV angeschlossenen Verein sowie die Startberechtigung werden durch den Pass und den Datenbank-eintrag nachgewiesen. Der zuständige Verein, für den die Startberechtigung gelten soll, hat bei einem neuen Mitglied dafür zu sorgen, dass bei Teilnahme an einer Kup-Prüfung, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vereinseintritt, ein gültiger Pass verfügbar ist. Mit Passausstellung sind die persönlichen Daten des Passinhabers in der DTU-Datenbank zu erfassen.

Wird ein Pass verspätet ausgestellt, so sind Jahressichtmarken in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden.

Eine neue Passausstellung entfällt, soweit das Mitglied bereits einen Pass besitzt. Ist in diesem Fall der Pass bei erneutem Vereinseintritt nicht oder nicht mehr gültig, trägt der zuständige Verein dafür Sorge, dass der Pass innerhalb von vier Monaten nach Vereinseintritt Gültigkeit erlangt.

5.2 Passive Mitgliedschaft

Die Ausstellung und die anschließende Nutzung eines Passes ist nicht daran gebunden, dass der Passinhaber aktives Taekwondo betreibt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, für ein passives Vereinsmitglied einen Pass auszufertigen.

5.3 Ein-Pass-Prinzip

Nr. 2.6 Passordnung

Jede in der DTU organisierte natürliche Person darf jeweils nur **ein** Exemplar eines gültigen Passes besitzen. Dies gilt auch, wenn der Sportler zeitgleich Mitglied in mehreren Vereinen ist.

5.4 Passverwahrung

Der Pass von Minderjährigen soll vom zuständigen Mitgliedsverein verwahrt werden. Ab dem 18. Lebensjahr kann der Pass gegen schriftliche Empfangsbestätigung an den Passinhaber ausgehändigt werden.

Der Pass ist sicher aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

5.5 Aktualität der Passinhalte

Bei dem Pass eines DTU-Angehörigen ist darauf zu achten, dass dieser stets gültig und hinsichtlich der Daten vollständig und aktuell sind. Diese Verantwortung obliegt sowohl dem zuständigen Verein als auch dem Passinhaber.

6. Startberechtigung

6.1 Grundsatz

Der Passinhaber ist für den Verein, der im Pass vom zuständigen LV zuletzt durch Bestätigungsvermerk bescheinigt wurde und der in der Datenbank eingetragen ist, startberechtigt. Der Passinhaber kann grundsätzlich nur für **einen** Verein startberechtigt sein.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

6.2 Bedeutung und Wirkung der Startberechtigung

Mit der „Startberechtigung“ ist dem Passinhaber im Rahmen des DTU-Regelwerks gestattet,

- a) an sportlichen Veranstaltungen der DTU oder ihrer LV unter Beachtung der jeweils festgesetzten Teilnahme- und sonstigen Rahmenbedingungen teilzunehmen;

(Beispiele: Aktive Teilnahme an: Wettkämpfen / sportlichen Wettbewerben bei Zweikampf-, Technik- und anderen Taekwondo-orientierten Turnieren, Kup- und Danprüfungen, Aus- und Fortbildungen im Breitensport-, Trainer-, Kampfrichter-, Prüfer- und sonstiger Taekwondo-Bereich usw.);

- b) bei entsprechender Bevollmächtigung als delegierter Teilnehmer an Mitglieder- und anderen Versammlungen und Veranstaltungen des zuständigen LV, der DTU sowie von anderen Sport- und sonstigen

Nr. 2.6 Passordnung

Organisationen (z. B. Fachsportverbände, Landessportbünde, Olympische Verbände usw.) den Verein, den Bundes- oder einen DTU-LV politisch zu vertreten;

(Beispiele: Ausübung des Stimm- und Rederechts, zwecks Repräsentation usw.).

- c) eine verbandliche (politische oder sonstige) Funktion bei der DTU oder einem der LV auszuüben.

(Beispiele: Vorstand, Kampfrichter, Landes- /Bundestrainer, Prüfer usw.)

6.3 Wechsel der Startberechtigung

Das Verfahren für einen Wechsel der Startberechtigung ist nachfolgend beschrieben.

6.3.1 Freie Vereinswahl

Der Passinhaber kann im Hinblick auf die Startberechtigung den Verein frei wählen und jederzeit wechseln, und zwar unabhängig von etwaig bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein.

6.3.2 Abmeldung bisheriger Verein

Der Passinhaber muss seinen Willen zur Änderung der Startberechtigung zu Gunsten eines anderen Vereins dem bisherigen Verein schriftlich erklären. Daraufhin hat der bisherige Verein innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Änderungsmitteilung den Passinhaber in der Datenbank auf „Inaktiv“ zu setzen und ihm anschließend den Pass ohne Verzögerung herauszugeben. Mit gleichem Zeitpunkt endet die bisherige Startberechtigung. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Vereins beim Pass besteht nicht.

6.3.3 Neue Startberechtigung

Zur neuen Startberechtigung sind folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

- a) Der neue Verein muss den Passinhaber in der Datenbank auf „Aktiv“ setzen.
- b) Der Pass ist vom neuen Verein mit dem Eintrag des Namens des neuen Vereins sowie dem Eintrittsdatum zu versehen und dem zuständigen LV zur Abstempelung vorzulegen. Der Vereinswechsel ist vom zuständigen LV mit Bestätigungsvermerk zu bescheinigen. Ohne Siegelstempel, Datum und Unterschrift des LV sind die Eintragungen ungültig.

Nr. 2.6 Passordnung

Mit Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen wird die neue Startberechtigung wirksam.

6.4 Startsperr

Durch eine Startsperr wird die Startberechtigung eines Sportlers eingeschränkt oder vollständig ausgesetzt. Innerhalb des Zeitraums und des Umfanges der Startsperr besteht keinerlei Startberechtigung, auch nicht durch Wechsel in einen anderen Verein oder Landesverband.

6.4.1 Wechsel des LV

Bei Wechsel in einen anderen LV ruht die Startberechtigung des Sportlers für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet vom Datum des Bestätigungsvermerks des anderen LV. Dies gilt nicht, wenn der Verbandswechsel in Verbindung mit einer auf mindestens 12 Monate angelegten Änderung des Wohnsitzes erfolgt. Dies ist dem neuen LV zu begründen und ggfs. nachzuweisen.

6.4.2 Startberechtigung bei Sanktionierung

Im Zusammenhang mit einer verbandlichen Sanktionierung kann die Startberechtigung eines Sportlers befristet oder unbefristet eingeschränkt oder ausgesetzt werden (Startsperr). Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

7. Unterbrechung der Verbandszugehörigkeit

Endet die Mitgliedschaft eines Sportlers in einem DTU-angehörigen Verein, hat der bisherige Verein innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung der Mitgliedschaft den Passinhaber in der Datenbank auf „Inaktiv“ zu setzen und ihm gegen schriftliche Empfangsbestätigung den Pass herauszugeben, bei Minderjährigen an den gesetzlichen Vertreter. Ab gleichem Zeitpunkt endet die Startberechtigung für den bisherigen Verein. Die Mitgliedschaft in der DTU ruht mit Ablauf des 31.12. des Jahres, für welches im Pass eine vom zuständigen Verein entwertete Jahressichtmarke eingeklebt ist.

7.1 Wiedereintritt

7.1.1 Wiedereintritt in den früheren Verein

Erwirbt ein Sportler nach vorheriger ruhender DTU-Mitgliedschaft wieder die Mitgliedschaft in dem früheren DTU-angehörigen Verein, ist er vom Verein in der Datenbank auf „Aktiv“ zu setzen und die aktuelle Jahressichtmarke des laufenden Jahres zu verkleben, die mittels Vereinsstempel zu entwerten ist.

Mit Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen wird die Startberechtigung wieder wirksam.

Nr. 2.6 Passordnung

7.1.2 Wiedereintritt in anderen Verein

Erwirbt ein Sportler nach vorheriger ruhender DTU-Mitgliedschaft die Mitgliedschaft in einem anderen DTU-angehörigen Verein, ist er vom neuen Verein in der Datenbank auf „Aktiv“ zu setzen und die aktuelle Jahressichtmarke des laufenden Jahres zu verkleben, die mittels Vereinsstempel zu entwerten ist.

Der Pass ist anschließend vom neuen Verein mit dem Eintrag des Namens des neuen Vereins sowie dem Eintrittsdatum zu versehen und dem zuständigen LV zur Abstempelung vorzulegen. Der Vereinswechsel ist vom zuständigen LV mit Bestätigungsvermerk zu bescheinigen. Ohne Siegelstempel, Datum und Unterschrift des LV sind die Eintragungen ungültig.

Mit Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen wird die Startberechtigung wirksam.

7.1.3 Zweitpass bei Wiedereintritt

Ist ein DTU-Sportler nach vorheriger ruhender DTU-Mitgliedschaft nicht mehr im Besitz des letzten gültigen Passes, ist ihm bei erneutem Vereinseintritt nach den Vorgaben dieser Ordnung ein Zweitpass auszustellen.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Generalkompetenz

Die DTU ist für alle Angelegenheiten des Passwesens zuständig.

2. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht umfasst die Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung und obliegt dem Präsidium der DTU. Im Innenverhältnis kann diese Aufgabe durch Präsidiumsbeschluss ganz oder teilweise auf ein Präsidiumsmitglied und/oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes delegiert werden.

3. Delegation von Kompetenzen

3.1 Kompetenzen der LV

Das Recht zur Weiterleitung der kostenpflichtigen Blanko-Pässe an die DTU-angehörigen Mitgliedsvereine sowie der Eintrag des Bestätigungsvermerks in den Pass wird jederzeit widerruflich an die LV delegiert.

Nr. 2.6 Passordnung

3.2 Kompetenzen der Vereine

Das Recht zur Ausstellung von Pässen für eigene Mitglieder wird jederzeit widerruflich an die Mitgliedsvereine der LV delegiert.

4. Passkontrolle

4.1 Anlasslose Passkontrolle

Die DTU-Präsidiumsmitglieder sowie von dort Bevollmächtigte sind während Bundes- und Landesveranstaltungen sowie bei jeglichen Veranstaltungen und Angelegenheiten, die die DTU betreffen, jederzeit ohne besonderen Anlass befugt, Pässe von Teilnehmern und bei Antragstellern verbandlicher Leistungen einzusehen und zu überprüfen.

4.2 Anlassbezogene Passkontrolle

Das Recht, Pässe von Teilnehmern an Landesveranstaltungen und bei Antragstellern verbandlicher Leistungen in begründeten Fällen sowie aus besonderem Anlass einzusehen und zu prüfen, wird jederzeit widerruflich an die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der zuständigen LV sowie deren Bevollmächtigte delegiert.

(Beispiele für berechtigte Einsichtnahmen in vorstehendem Sinn:

Feststellung der Personenidentität; Überprüfung der Gültigkeitskriterien; Beurteilung geforderter Zulassungsvoraussetzungen; Zulässigkeit und sachliche Richtigkeit von Passinhalten und -eintragungen; Recherchen zu Urhebern von Pässeintragungen usw.).

4.3 Wettkampfleitung, Protest- und Schiedskomitee

Die bei verbandlichen Veranstaltungen eingesetzte Wettkampfleitung und das Protest- und Schiedskomitee sind in begründeten Fällen sowie aus besonderem Anlass befugt, Pässe von Teilnehmern und Beteiligten einzusehen und zu prüfen.

(Beispiele für berechtigte Einsichtnahmen in vorstehendem Sinne:

Feststellung der Personenidentität; Überprüfung der Gültigkeitskriterien; Beurteilung geforderter Zulassungsvoraussetzungen; Recherchen zu Urhebern von Pässeintragungen usw.).

4.4 Bundes- und Landes-Rechtsausschüsse

Im Zusammenhang mit Rechtsverfahren stehen dem Bundes- und den Landes-Rechtsausschüssen zur Aufklärung von Sachverhalten jeweils für ihren Bereich ein Einsichtsrecht in den Pass eines Verfahrensbeteiligten zu.

4.5 Sonstige Beauftragte

Nr. 2.6 Passordnung

Bei sonstigen Veranstaltungen der DTU und der LV können deren Beauftragte bevollmächtigt werden, die Pässe der Teilnehmer auf Gültigkeit, Personenidentität und auf Feststellung der geforderten Voraussetzungen zu prüfen.

5. Eintragungskompetenzen, damit zusammenhängende Rechte und Pflichten sowie Verpflichtungen aus dem Passbesitz

Das Recht auf sonstige Eintragungen, Änderungen und Ergänzungen in den aktuell gültigen oder ehemals gültigen Pass obliegt der DTU und wird von den Mitgliedern des Präsidiums ausgeübt. Weitere Rechte und Pflichten im Hinblick auf Eintragungen, Änderungen und Ergänzungen in den Pass sind in dieser Ordnung bezeichnet.

5.1 Delegation von Eintragungskompetenzen

Eintragungsberechtigungen werden stets widerruflich wie folgt delegiert, wobei das DTU-Präsidium dieses Recht in begründeten Fällen oder aus besonderem Anlass generell oder im Einzelfall wieder an sich ziehen kann. Im Zusammenhang mit den Berechtigungen bzw. mit dem Passbesitz können Pflichten stehen, die ebenfalls nachfolgend genannt werden.

5.1.1 DTU-Geschäftsstelle

- Eintragung von Ehrenämtern und Verbandsfunktionen auf Bundesebene

5.1.2 DTU-Landesverbände

- Eintragung der letzten Graduierung in ausgestellten Folgepässen (Zweitausfertigung);
- Bestätigungen aus besonderem Anlass (z. B. Vereinswechsel, neues Lichtbild oder Namensänderung des Passinhabers, berechtigte Datenkorrekturen usw.);
- Eintragung von Ehrenämtern und Verbandsfunktionen auf Landesverbandsebene.

5.1.3 Mitgliedsvereine der DTU-Landesverbände

- Ausstellung von Erst- und Zweitpässen mit anschließender Vorlage an den zuständigen LV zwecks Bestätigung;
- Verkleben der Jahressichtmarke und Entwertung mittels Vereinsstempel;

Nr. 2.6 Passordnung

- Verkleben von DTU-Prüfungsmarken im Zusammenhang mit Kup-Prüfungen;
- Eintragung des neuen Vereins sowie das Eintrittsdatum bei Vereinswechsel mit anschließender Vorlage an den zuständigen LV zwecks Bestätigung;

5.1.4 Bundesreferent für das Prüfungswesen

- Eintragung von Dan-Graduierungen nach bestandener Prüfung sowie von anerkannten und überprüften Dan-Graduierungen sowie Ehren-Dangraden;
- Eintragung von Prüfer-Ausbildungen;
- Eintragung von erteilten Prüferlizenzen.

5.1.5 Landesreferenten für das Prüfungswesen

- Eintragung von Graduierungen nach bestandener Landes-Danprüfung;
- Eintragung von Fortbildungen für DTU-Prüfer.

5.1.6 Lizenzierte DTU-Prüfer

- Eintragung von Dangraduierungen bei Vereins-Danprüfungen nach bestandener Prüfung;
- Eintragung von Kup-Graduierungen nach bestandener Prüfung oder Überprüfung.

5.1.7 Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen Zweikampf und Technik

- Eintragung von Erfolgen auf Bundesebene;
- Eintragung von erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungen im Kampfrichterbereich auf Bundesebene;
- Eintragung von erworbenen Kampfrichterlizenzen auf Bundesebene.

5.1.8 Landesreferenten für das Kampfrichterwesen Zweikampf und Technik

- Eintragung von Erfolgen auf Landesverbandsebene;
- Eintragung von erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungen im Kampfrichterbereich auf Landesebene;

Nr. 2.6 Passordnung

- Eintragung von erworbenen Kampfrichterlizenzen auf Landesebene.

5.1.9 Wettkampfleitung auf Bundesebene

- Eintragung von KO-Sperren.

5.1.10 Wettkampfleitung auf Landesverbandsebene

- Eintragung von KO-Sperren.

5.1.11 Bundesreferent für das Bildungswesen

- Eintragung von erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungen auf Bundesebene im Bildungsbereich;
- Eintragung von erworbenen Lizenzen des Bildungsbereiches auf Bundesebene.

5.1.12 Landesreferenten für das Lehr- und Bildungswesen

- Eintragung von erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungen sowie Lizenzen im Lehr- und Bildungsbereich auf Landesverbandsebene.

5.1.13 Bundesreferent für den Breitensport

- Bestätigung von aktiven Teilnahmen an Breitensportveranstaltungen auf Bundesebene.

5.1.14 Landesreferenten für den Breitensport

- Bestätigung von aktiven Teilnahmen an Breitensportveranstaltungen auf Landesverbandsebene.

5.1.15 Vertreter der Deutschen Taekwondo Jugend

- Eintragungen aus dem Jugendbereich auf Bundesebene (z. B. Aus- und Fortbildungen, Jugendmaßnahmen usw.)

5.1.16 Jugendvertreter der Landesverbände

- Eintragungen aus dem Jugendbereich auf Landesverbandsebene (z. B. Aus- und Fortbildungen, Jugendmaßnahmen usw.)

6. Frist für Eintragungen

Eintragungen nach dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Ereignis vorzunehmen. Über eine darüber hinaus gehende rückwirkende oder rückdatierte Eintragung entscheidet der BPR.

Nr. 2.6 Passordnung

7. Kompetenzüberschreitung durch unberechtigte Eintragungen

Gegen DTU-Angehörige, die Eintragungen in den Pass vornehmen, ohne hierzu befugt zu sein, können Sanktionen verhängt werden. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

8. Verbandsloyalität

Mit Übertragung der Berechtigung, Pässe auszustellen, dort Eintragungen, Ergänzungen, Änderungen und Korrekturen vorzunehmen sowie die Eintragungen per Bestätigungsvermerk verbandlich zu bescheinigen, stellen die betreffenden Vertreter, Beauftragten und Delegierten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sowie die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine die Einhaltung dieser Ordnung sicher.

§ 3

Passinhalte und Eintragungen

1. Datenidentität

Der Pass ist eine Urkunde. Die Daten im Pass müssen stets mit den Eintragungen der persönlichen und sonstigen relevanten Daten in der DTU-Datenbank übereinstimmen und im Übrigen der Wahrheit bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

2. Gültigkeit des Passes

2.1 Gültigkeitsvoraussetzungen

Ein Pass ist nur gültig, wenn er alle erforderlichen Pflichteinträge enthält.

2.2 Beginn der erstmaligen Gültigkeit

Ein Pass wird erstmals gültig durch den Bestätigungsvermerk des zuständigen LV sowohl bei den persönlichen Angaben des Passinhabers als auch im Abschnitt „Jahres-Sichtvermerke“, wo neben dem Feld „1. Jahresmarke“ anstelle einer Jahressichtmarke der Bestätigungsvermerk erfolgt.

Die beiden Bestätigungsvermerke müssen das gleiche Datum tragen.

2.3 Gültigkeit in der Folgezeit

Ab dem 2. Jahr wird die weitere Gültigkeit im Abschnitt „Jahres-Sichtvermerke“ durch Entwertung der dort eingeklebten Jahressichtmarke des aktuellen Jahres mit dem Stempel des Vereins, für den der Passinhaber startberechtigt ist, nachgewiesen.

Nr. 2.6 Passordnung

2.4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Jahressichtvermerks bzw. der Jahressichtmarke erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum vom 01.01. des jeweiligen Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des Folgejahres. Die Jahressichtmarke des laufenden Jahres muss sich ab 1. März des laufenden Jahres im Pass befinden.

3. Ungültigkeit des Passes

Ausgestellte Pässe können unter bestimmten Voraussetzungen ungültig sein oder für ungültig erklärt werden.

3.1 Zwingende Ungültigkeit

Folgende Sachverhalte führen zur Ungültigkeit des Passes:

- a) Die für die Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen haben nicht vorgelegen oder Vorgaben wurden nicht erfüllt;
- b) bei falschen, verfälschten, fehlenden oder unvollständigen Daten oder Eintragungen, soweit dieser Mangel wesentliche Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr hat oder haben kann oder eine Zulassungsvoraussetzung nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
- c) unzulässige Änderungen oder Ergänzungen von Eintragungen, soweit sie wesentliche Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr haben oder haben können;
- d) Eintrag, der auf einem schweren Verstoß gegen das Regelwerk der DTU beruht;
- e) bei ersetzten, entfernten oder zusätzlich eingefügten Seiten, wodurch sich wesentliche Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr ergeben oder ergeben können;
- f) Beschädigungen oder andere Umstände, wodurch Passinhalte ganz oder teilweise unleserlich oder der Pass unbrauchbar ist;
- g) Benutzung des Passdokuments in Verbindung mit versuchtem oder vollzogenem Betrug, Fälschung, Manipulation oder Missbrauch;

Nr. 2.6 Passordnung

- h) Vornahme von Eintragungen über die in den verschiedenen Abschnitten vorhandenen vollständig ausgefüllten Felder und Eintragungsressourcen hinaus.

3.2 Mögliche Ungültigkeit

Folgende Voraussetzungen können zur Ungültigkeit des Passes führen:

- a) Falsche Angaben zu den persönlichen Daten des Passinhabers, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr haben können;
- b) fehlender Pflichteintrag;
- c) fehlerhafter oder unvollständiger Eintrag, der keine wesentlichen Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr haben kann;
- d) Eintrag, der auf einem Verstoß gegen das Regelwerk der DTU beruht, jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr haben kann;
- e) Eintrag durch Nichtberechtigte;
- f) unzulässige Änderungen oder Ergänzungen von Einträgen in minder schweren Fällen;
- g) ersetzte, entfernte oder zusätzlich eingefügte Seiten, wodurch jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr zu besorgen sind.

3.3 Vorübergehende Ungültigkeit

Ein Pass ist ungültig, solange sich nach dem Monat Februar des laufenden Jahres keine ordnungsgemäß verklebte und vom zuständigen Verein entwertete JSM des laufenden Jahres im Pass befindet.

3.4 Ungültigkeitserklärung

Ein Pass wird für ungültig erklärt, indem auf der Seite mit den persönlichen Daten (Seite 1) deutlich der Vermerk „Ungültig“ aufgebracht und die gesamte Seite mit einem Querstrich versehen wird.

4. Passnummer

Nr. 2.6 Passordnung

4.1 Zusammensetzung

Die Passnummer besteht aus 10 Ziffern mit folgender Bedeutung:

LV-Nr.	-	Vereins-Nr.	-	Personen-Nr.
(2 Ziffern)		(3 Ziffern)		(5 Ziffern)

Jeder DTU-Angehörige behält sein Leben lang die für ihn einmalig vergebene Passnummer, unabhängig von Wechsel des Vereins oder des LV, ruhender Mitgliedschaft oder anderer Gründe.

4.2 Verfahren

- a) Die DTU vergibt in den Pässen bereits fest die jeweiligen LV-Nummern, bevor diese an die LV weitergeleitet werden. Diesbezügliche Blanko-Pässe werden nicht herausgegeben. Die LV dürfen nur die ihnen von der DTU ausgegebenen Pässe verwenden, der Bezug von einem anderen LV ist nicht zulässig.
- b) Die Vereins- und Personen-Nummern werden bei Eingabe eines neuen Mitglieds in die Datenbank von dort automatisiert vergeben.
- c) Der Pass eines Vereinsmitgliedes, welcher vor Inbetriebnahme der DTU-Verwaltungsdatenbank ausgestellt worden ist und der noch keine Passnummer enthält, ist vom startberechtigten Verein nach Eintrag in die Verwaltungsdatenbank und nach Eintrag der Passnummer dem zuständigen LV vorzulegen, der die Registrierung durch Siegelstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

5. Eintragungen

Alle Pässeinträge sollen in der Art und Weise eindeutig, dokumentenecht und fälschungssicher vorgenommen werden, dass Missverständnisse sowie spätere Veränderungen und Manipulationen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind.

5.1 Lichtbild

Bei Ausstellung eines Passes ist ein aktuelles Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr) einzufügen. Soweit der Passinhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Passes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach 10 Jahren ein zweites Lichtbild und nach weiteren 20 Jahren ein drittes Lichtbild einzukleben.

5.2 Pflichteinträge

Nr. 2.6 Passordnung

In den Pass sind folgende Daten des Passinhabers vollständig einzutragen bzw. einzufügen (Pflichteinträge):

- a) Pass-Nummer
- b) aktuelles Lichtbild
- c) Name und Vorname(n)
- d) Geburtsdatum und Geburtsort
- e) Name des Vereins
- f) Eintrittsdatum
- g) bei Kindern/Jugendlichen der Beginn der Volljährigkeit
- h) Ausstellungsdatum sowie Stempel und Unterschrift des Vereins
- i) Bestätigungsvermerk des LV bei den persönlichen Daten (Siegelstempel, Datum und Unterschrift)
- j) Bestätigungsvermerk des LV zur Erklärung der Gültigkeit des DTU-Passes im Jahr der Ausstellung unter dem Abschnitt „Jahres-Sichtvermerke“ (Siegelstempel, Datum und Unterschrift)

5.3 Weitere Pflichteinträge

Soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen, sind in den Pass folgende Eintragungen vorzunehmen (Pflichteinträge):

- a) Vereinswechsel;
- b) die bei der DTU jeweils erreichten Graduierungen (Kup, Poom, Dan, Ehrendan);
- c) Einverständniserklärung zur Teilnahme an sportlichen Wettbewerben für Minderjährige;
- d) Start- und KO-KO-Sperre;

Nr. 2.6 Passordnung

- e) jeweils aktuelle Jahressichtmarke, die als Nachweis für die entrichtete Pass-Benutzungsgebühr des laufenden Jahres gilt.

5.4 Sonstige Einträge

5.4.1 Sichtbarkeit des Namens des Passinhabers

Aus organisatorischen Gründen soll der Name des Passinhabers auf dem vorderen Außendeckel des Passes aufgebracht sein.

5.4.2 Eintragung auf Verlangen

Auf Wunsch des Passinhabers können in den Pass folgende Taekwondo- bzw. DTU-bezogene Eintragungen vorgenommen werden:

- a) Lizenzen auf Landes-, Bundes- sowie internationaler Ebene;
- b) Ehrenämter auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene;
- c) Lehrgänge und Seminare auf Landes-, Bundes und internationaler Ebene;
- d) Wettkampferfolge ab drittem Platz auf Landesebene;
- e) Weitere Einträge, die von der DTU befürwortet werden.

5.5 Eintragungen bei Vereinswechsel

(siehe bei „Startberechtigung“)

5.6 Eintragung von Kup-Graduierungen

Soweit die Voraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung vorliegen, sind erworbene Kupgraduierungen in den Pass einzutragen.

5.6.1 Gewöhnliche Vereins-Kup-Prüfung

Nach erfolgreich abgelegter Kup-Prüfung wird der neue Grad von dem lizenzierten Prüfer der DTU bestätigt, der die Prüfung abgenommen hat. In der Spalte des erworbenen Kupgrades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift des Prüfers (zusätzlich Name in lesbarer Form);
- c) Verkleben einer Prüfungsmarke, die mittels Jahresprüfersiegelstempel entwertet werden muss;

Nr. 2.6 Passordnung

d) Prüfernnummer.

5.6.2 Überspringen eines Kupgrades

Wird ein Kupgrad übersprungen, sind von dem die Prüfung abnehmenden lizenzierten Prüfer sowohl der übersprungene als auch der erreichte Kupgrad mit den Eintragungen entsprechend 5.6.1 zu versehen.

5.6.3 Anerkennung eines extern abgelegten Kupgrades nach Überprüfung (Einzelsportler)

Nach erfolgreicher technischer Überprüfung sind alle anerkannten Kupgrade mit den Eintragungen (einschl. Prüfungsmarken) entsprechend 5.6.1 zu versehen. Darüber hinaus ist der Vermerk „Überprüfung gemäß PO“ einzutragen.

5.6.4 Anerkennung von extern abgelegten Kupgraden bei erstmaligem Beitritt eines neuen Vereins

Wird ein kompletter Verein oder eine komplette TKD-Abteilung eines Mehrspartenvereins mit mindestens 10 Sportlern erstmalig als ordentliches Mitglied in einen DTU-LV aufgenommen, werden einmalig im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die durch Urkunden nachgewiesenen Kupgraduierungen ohne technische Prüfung anerkannt. In der Spalte für den jeweils höchsten anerkannten Grad sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Anerkennung;
- b) Verkleben einer Prüfungsmarke, die mittels BPR-Siegelstempel entwertet werden muss;
- c) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

Darüber hinaus ist der Vermerk „Anerkennung gemäß PO wegen Vereinsbeitritt“ einzutragen.

5.6.5 Vorgehen bei Schulsportprüfungen

Wird ein Sportler, der zuvor Graduierungen nach der geltenden DTU-Schulsportordnung erworben hat, Mitglied in einem DTU-angehörigen Verein, werden die durch Urkunden oder Datenbank nachgewiesenen Kupgraduierungen ohne technische Prüfung anerkannt. In der Spalte für den höchsten Grad sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des zuständigen LV.

Nr. 2.6 Passordnung

Darüber hinaus ist der Vermerk „*Schulsportprüfung*“ einzutragen. Prüfungsmarken werden nicht verklebt.

5.6.6 Vorgehen bei Zweitpass

Bei Ausstellung eines Zweitpasses kann der zuständige LV den zuletzt erworbenen Kupgrad bestätigen und wie folgt eintragen, soweit der Erst- bzw. Vorpass oder die DTU-Kup-Urkunden vorliegen oder die Graduierungen in der DTU-Verwaltungsdatenbank hinterlegt sind:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des zuständigen LV;

Prüfungsmarken werden nicht verklebt.

5.7 Eintragung Poom- und Dan-Grade

Soweit die Voraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung vorliegen, sind erworbene Poom- und Dangraduierungen in den Pass einzutragen. Prüfungsmarken sind nicht zu verkleben.

5.7.1 Gewöhnliche Vereins-Danprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Vereins-Danprüfung (einschl. Poom) wird der neue Grad von dem lizenzierten Prüfer der DTU bestätigt, der die Prüfung abgenommen hat. In der Spalte des erworbenen Poom- bzw. Dangrades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift des Prüfers (zusätzlich Name in lesbarer Form);
- c) Jahresprüfersiegelstempel;
- d) Prüfernummer.

5.7.2 Gewöhnliche Landes-Danprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Landes-Danprüfung (einschl. Poom) wird der neue Grad von den lizenzierten Prüfern der DTU bestätigt, die die Prüfung abgenommen haben. In der Spalte des erworbenen Poom- bzw. Dangrades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Namen der Prüfer;
- c) Unterschrift und Siegelstempel des zuständigen LV;

5.7.3 Gewöhnliche Bundes-Danprüfung

Nr. 2.6 Passordnung		
Neufassung	Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020	Seite 24 von 32

Nach erfolgreich abgelegter Bundes-Danprüfung wird der neue Grad vom BPR bestätigt. In der Spalte des erworbenen Dangrades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Namen der Prüfer;
- c) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

5.7.4 Anerkennung von Dan- und Poom-Graden mit technischer Prüfung

Nach erfolgreich abgelegter praktischer Überprüfung wird der erreichte Grad von den lizenzierten Prüfern der DTU bestätigt, die die Überprüfung vorgenommen haben. In der Spalte des überprüften Grades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Überprüfung;
- b) Namen der Prüfer;
- c) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

Darüber hinaus ist der Vermerk „Überprüfung gemäß PO“ einzutragen. Prüfungsmarken für die vorhergehenden Kupgrade sind nicht zu verkleben.

5.7.5 Anerkennung von Dan- und Poomgraden ohne technische Prüfung

Bei Anerkennung (ohne technische Prüfung) von extern oder beim Kukkiwon erworbenen Graduierungen werden die durch Urkunden nachgewiesenen Dan- bzw. Poom-Graduierungen anerkannt. In der Spalte für den höchsten anerkannten Grad sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum der Anerkennung;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

Darüber hinaus ist der Vermerk „Anerkennung gemäß PO“ einzutragen. Prüfungsmarken für die vorhergehenden Kupgrade sind nicht zu verkleben.

5.7.6 Umschreibung von Poom auf Dan

Auf Wunsch des Passinhabers kann nach dessen Vollendung des 15. Lebensjahres der zuletzt erreichte Poomgrad in die Spalte des entsprechenden Dangrades wie folgt eingetragen werden:

- a) Datum der Prüfung;

Nr. 2.6 Passordnung

- b) Unterschrift und Siegelstempel des zuständigen LV.

Darüber hinaus ist der Vermerk „*Umschreibung von Poom*“ einzutragen.

5.7.7 Zweitpass bei 1. bis 3. Dan bzw. Poom

Bei Ausstellung eines Zweitpasses kann der zuständige LV den zuletzt erworbenen Dangrad bestätigen und wie folgt eintragen, soweit der Erst- bzw. Vorpas oder die DTU-Dan-Urkunden vorliegen oder die Graduierungen in der DTU-Datenbank hinterlegt sind:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des zuständigen LV.

5.7.8 Zweitpass ab 4. Dan und höher

Bei Ausstellung eines Zweitpasses bestätigt der BPR den zuletzt erworbenen Grad, soweit der Erst- bzw. Vorpas oder die DTU-Dan-Urkunden vorliegen oder die Graduierungen in der DTU-Datenbank hinterlegt sind:

- a) Datum der Prüfung;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

5.7.9 Vorgehen bei Ehren-Dangraden

Ehrendangrade werden vom BPR eingetragen. In der Spalte des verliehenen Grades sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Datum des Verleihungsbeschlusses;
- b) Unterschrift und Siegelstempel des BPR.

5.8 Teilnahme von Minderjährigen an sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen

Die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters muss entsprechend der jeweiligen Ausschreibung rechtzeitig mit folgendem Inhalt vorgelegt werden:

- a) Datum des Wettbewerbs;
- b) Art und Ort des Wettbewerbs;
- c) Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

5.9 Eintragung und Vorgehen bei KO-Sperre

Spricht ein Arzt infolge eines technischen Niederschlages im Sinne der WOT zum Schutz des verletzten Sportlers eine KO-Schutzsperre aus, so ist der

Nr. 2.6 Passordnung

Pass von der Wettkampfleitung einzuziehen und unter dem Abschnitt „Sperrern“ eine Eintragung wie folgt vorzunehmen:

- a) Beginn und vorläufige Dauer der KO-Sperre (konkreter Zeitraum der Sperrfrist);
- b) Grund der Wettkampfsperre;
- c) Stempel, Datum und Unterschrift der Wettkampfleitung.

Anschließend ist der Pass dem für den Verletzten zuständigen Landesverband zuzuleiten. Die Rückgabe des Passes an den Sportler nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Bestätigung der Wettkampftauglichkeit.

5.10 Vorgehen bei Startsperrern

Wird auf Landes- oder Bundesebene gegenüber einem Sportler eine Startsperrern ausgesprochen, so ist von der zuständigen Stelle unter dem Abschnitt „Sperrern“ eine Eintragung wie folgt vorzunehmen:

- a) Beginn und Dauer der Startsperrern (konkreter Zeitraum der Sperrfrist);
- b) Grund und Umfang der Startsperrern;
- c) Unterschrift, Siegelstempel und Datum des LV bzw. der DTU

5.11 Vorgehen bei anderweitigen Einträgen

Lizenzen, Ehrenämter, Lehrgänge und Wettkampferfolge können mit den geforderten Angaben unter den jeweiligen Abschnitten in den Pass eingetragen werden.

5.12 Sonstige Einträge

Befürwortet der Bundesverband sonstige Einträge, die bisher nicht aufgeführt sind, sind diese im Sinne der vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

6. Korrekturen und Änderungen

Erforderliche Korrekturen sind im Pass so vorzunehmen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.

6.1 Änderung von Namen und Daten

Bei nachgewiesener Namensänderung ist der bisherige Name zu streichen und der neue einzufügen. Anschließend ist der Pass dem zuständigen LV zur Abstempelung vorzulegen. Der zuständige LV bescheinigt die Namensänderung mit Bestätigungsvermerk und veranlasst eine Korrektur in der Verwaltungsdatenbank.

Nr. 2.6 Passordnung

Das Gleiche gilt dem Grunde nach für irrtümliche Fehler bei den persönlichen Daten.

§ 4 Zweitausfertigung

1. Voraussetzungen

Ein Folgepass ist auszustellen,

- a) bei Verlust des Erst- oder Vorpasses,
- b) bei Beschädigung des Erst- oder Vorpasses, wodurch Passinhalte ganz oder teilweise unleserlich sind oder der Pass aus anderen Gründen unbrauchbar ist,
- c) wenn die im Pass vorgesehenen Felder in einer der nachstehenden Abschnitte durch Stempel, schriftliche Einträge, Jahressichtmarken oder in anderer Weise vollständig ausgefüllt bzw. verbraucht sind:
 - Vereinswechsel;
 - Lizenzen;
 - Ehrenämter;
 - Lehrgänge;
 - Erfolge;
 - Einverständniserklärung;
 - Sperren;
 - Jahres-Sichtvermerke (Jahressichtmarken).
- d) wenn der Pass namens oder im Auftrag der DTU zu Recht eingezogen worden ist und aufgrund eines Beschlusses nicht mehr ausgegeben wird,
- e) wenn der Pass für „Ungültig“ erklärt worden ist.

1.1 Kennzeichnung von Zweitpässen

Alle über den Erstpass hinausgehenden weiteren Pass-Ausfertigungen (Folgepässe) sind auf der Seite mit den persönlichen Daten (Seite 1) über oder neben dem Lichtbild deutlich mit „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen. Die Passnummer jedes Zweitpasses muss identisch sein mit der des Erst- bzw. Vorpasses entsprechend den Daten in der Verwaltungsdatenbank.

Nr. 2.6 Passordnung		
Neufassung	Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020	Seite 28 von 32

Ansonsten gelten für die Passinhalte, das förmliche Verfahren sowie die Startberechtigung die gleichen Vorgaben wie bei der Erstaussstellung eines Passes.

1.2 Ungültigkeit des Vorpasses

Zeitgleich mit dem Gültigwerden des ausgestellten Zweitpasses wird der Vorpass ungültig und ist nach den Vorgaben dieser Ordnung für ungültig zu erklären. Der für ungültig erklärte Pass verbleibt grundsätzlich im Besitz des bisherigen Passinhabers.

1.3 Wiederfinden des verlorenen Vorpasses

Wird ein zuvor verloren gegangener Pass wieder aufgefunden, und es wurde zwischenzeitlich ein Folgepass ausgestellt, ist der Vorpass unverzüglich nach den Vorgaben dieser Ordnung für ungültig zu erklären.

1.4 Folge des Zweitpasses

Mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit des Zweitpasses richtet sich die Beurteilung der Legitimierung des Passinhabers und dessen Startberechtigung ausschließlich nach dem neuen Dokument.

§ 5

Umgang mit Regelverstößen

1. Richtschnur

Die Vorgaben dieser Ordnung und des sonstigen DTU-Regelwerks sind einzuhalten.

Verstöße gegen die Passordnung oder das allgemeine Passwesen können Sanktionen für alle an den Regelwidrigkeiten Beteiligten zur Folge haben und zur Einziehung des Passes führen. Maßgeblich sind hier die Bestimmungen der Rechtsordnung. Eine berechtigte Einziehung oder Ungültigkeitserklärung eines Passes geht zu Lasten des Passinhabers.

2. Anzeigepflicht

Regelverstöße und sonstige Mängel im Passwesen dürfen nicht toleriert werden.

2.1 Minderschwerer Regelverstoß

Bei aufgetretenem Regelverstoß, der weder wesentliche Auswirkungen auf den Sport- oder Verbandsverkehr haben kann noch dem Passinhaber oder einem Dritten einen Vorteil verschafft oder verschaffen könnte, sollen die

Nr. 2.6 Passordnung

Vereine und verbandlichen Funktionsträger darauf einwirken, dass der Mangel beseitigt und der Pass schnellstmöglich Gültigkeit erlangt.

2.2 **Schwerwiegender Regelverstoß**

Stellt ein Mitgliedsverein oder verbandlicher Funktionsträger einen den Pass betreffenden schweren Regelverstoß fest, so ist aus eigenem Anlass und unverzüglich

- a) im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung der DTU oder eines LV ein Verantwortlicher der Veranstaltung (z. B. Wettkampfleitung) oder ein anwesender Verbandsvertreter
- b) ansonsten der BPR

zu informieren.

3. **Folgen bei Regelverstößen**

3.1 **Grundsatz für die Einziehung**

Bei Vorliegen schwerwiegender Regelverstöße sind ungültige oder für ungültig erklärte Pässe einzuziehen.

3.2 **Tatbestände für die Einziehung (Beispiele)**

Vertreter des Bundes oder der LV können beispielsweise bei folgenden Regelverstößen oder Mängeln den Pass einziehen:

- a) Die für die Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen haben nachweisbar nicht vorgelegen oder Vorgaben hierzu wurden nicht erfüllt;
- b) falsche Angaben oder Einträge zur Person des Passinhabers;
- c) Besitz eines Zweitpasses, obwohl der gültige Erst- oder Vorpass vorliegt;
- d) Verwendung eines Vorpasses trotz Besitz eines gültigen Folgepasses;
- e) missbräuchliche Benutzung oder Verwendung des Passes in Verbindung mit versuchtem oder vollzogenem Betrug, Fälschung oder Manipulation oder die Duldung einer der vorgenannten Tatbestände;

Nr. 2.6 Passordnung

- f) Einträge, die dem Regelwerk der DTU eklatant widersprechen (z. B. bei Fälschungen, Falscheintragungen und anderen Manipulationen, unberechtigten oder unzulässige Einträge, Bestätigungen, Änderungen oder Streichungen, Einträge von Unberechtigten usw.);
- g) ersetzte, entfernte und zusätzlich eingefügte Seiten;
- h) Einträge von Nichtberechtigten;
- i) Anstiftung oder Beihilfe zu vorstehenden Verstößen oder deren Duldung;
- j) aus anderen schwerwiegenden Gründen.

3.3 Zuleitung an BPR

Nach Einzug ist der Pass ggfs. mit Begründung zur Prüfung dem BPR zuzuleiten.

3.4 Entscheidung durch den BPR

Stellt der BPR bei einem ihm zugeleiteten oder von ihm eingezogenen Pass fest, dass der Verdacht auf einen Regelverstoß oder auf einen bestehenden Mangel zu Recht besteht, entscheidet er, ob gegen den Passinhaber und ggfs. gegen Beteiligte eine Sanktion verhängt und ob der Pass an den Passinhaber zurückgegeben oder für ungültig erklärt und einbehalten wird.

Erweist sich der Anfangsverdacht als haltlos, ist der Pass nach Abschluss des Verfahrens wieder an den Passinhaber herauszugeben.

3.5 Vorgehen bei nachgewiesenem Regelverstoß

Stellt der BPR zu Recht die Ungültigkeit eines Passes fest, ist dieser für ungültig zu erklären. Der im Zusammenhang mit einem Regelverstoß für ungültig erklärte Pass verbleibt bei der DTU und wird nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit dem dazugehörigen Aktenvorgang dem DTU-Archiv zugeführt.

3.6 Vorgehen bei Regelverstößen von geringer Bedeutung

Bei weniger bedeutsamen Verstößen, Unregelmäßigkeiten oder Mängeln ist dem Verein bzw. dem Passinhaber aufzugeben, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gültigkeit des Passes herzustellen bzw. falls erforderlich einen Zweitpass zu beantragen.

Nr. 2.6 Passordnung

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Über alle Passangelegenheiten, die weder durch diese Ordnung noch durch das sonstige Regelwerk der DTU geklärt werden können, entscheidet der BPR.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Ordnung nach sich.
3. Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums erstmals mit Wirkung **ab 01.07.2020 vorläufig** in Kraft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Künftige Änderungen treten jeweils mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft.

Nr. 2.6 Passordnung